



## **Amtsblatt**

für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz

**14. Jahrgang**

**13.05.2016**

**Nr. 2**

### **Inhalt**

**Bekanntmachung: Antrag der Gemeindewerke**

**Seiten 1 - 4**

#### **Bekanntmachung**

#### **Antrag der Gemeindewerke der Gemeinde Herzebrock-Clarholz auf Erteilung einer Genehmigung zur Entnahme von Grundwasser aus den geplanten Brunnen HC01 und HC02 in den Gemarkungen Herzebrock und Clarholz**

Die Gemeindewerke der Gemeinde Herzebrock-Clarholz haben die Rechtsnachfolge für die Wassergewinnungsanlage Quenhorn II angetreten.

Der Stadtwerke Gütersloh GmbH wurde für die Wassergewinnungsanlagen Quenhorn I und II in den Gemarkungen Herzebrock und Clarholz am 17. Juni 2009 die Bewilligung zur Grundwasserentnahme von bis zu 2,3 Mio. m<sup>3</sup>/a (Quenhorn I) bzw. 1,2 Mio. m<sup>3</sup>/ a (Quenhorn II) erteilt. Seit dem 01.01.2016 sind die Gemeindewerke Herzebrock-Clarholz Rechtsnachfolgerin für das Gewinnungsgebiet Quenhorn II.

Die Fassungsanlagen des Gewinnungsgebietes Quenhorn II umfassen zum einen die bestehenden Brunnen VB 3 und VB 4. Statt der bislang geplanten Brunnen VB 6 und VB 7 (Flur 1, Flurstück 18) ist nun im Flur 1, Flurstück 64 der Gemarkung Clarholz der Brunnen HC01 sowie im Flur 1, Flurstück 15 der Gemarkung Herzebrock der Brunnen HC02 mit je einer Entnahmemenge von 75 m<sup>3</sup>/h geplant. Für die Errichtung und den Betrieb dieser beiden neuen Brunnen haben die Gemeindewerke Herzebrock-Clarholz einen entsprechenden Antrag vorgelegt.

Die Prüfung des Einzelfalls gemäß § 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat bereits ergeben, dass für die Errichtung der beiden neuen Brunnen keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Entscheidung wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold veröffentlicht.

**Herausgeber:** Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz;  
**Druck:** Hausdruckerei Gemeinde Herzebrock-Clarholz; **Erscheinungsweise:** nach Bedarf (i. d. R. einmal im Monat) Das Amtsblatt liegt kostenlos im Bürgerservice des Rathauses aus. Es wird gegen eine im Voraus zu zahlende Jahresgebühr von 12,00 € nach Erscheinen zugesandt. Außerdem finden Sie das Amtsblatt unter [www.Herzebrock-Clarholz.de](http://www.Herzebrock-Clarholz.de) im Internet.

Einzelheiten zu den beiden geplanten Brunnen HC01 und HC02 ergeben sich aus dem Antrag und den dazugehörigen Erläuterungen, Zeichnungen und Nachweisen. Diese können in der Zeit

**vom 30. Mai 2016 bis einschließlich 29. Juni 2016**

im Rathaus der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz, Raum 102 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr

Dienstag 08.30 - 12.30 Uhr

Mittwoch 08.30 - 12.30 Uhr

Donnerstag 08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

Freitag 08.30 - 12.00 Uhr

sowie im Rathaus der Stadt Harsewinkel, Münsterstraße 14, 33428 Harsewinkel, Raum 260 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag 08.30 – 12.30 Uhr

Dienstag 08.30 - 12.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr

Mittwoch 08.30 - 12.30 Uhr

Donnerstag 08.30 - 12.30 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr

Freitag 08.30 - 12.00 Uhr

eingesehen werden. Darüber hinaus sind die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen im Internet über

[www.herzebrock-clarholz.de](http://www.herzebrock-clarholz.de) in der Rubrik „Rat und Gemeindeverwaltung/Ortsrecht“

[www.harsewinkel.de](http://www.harsewinkel.de) in der Rubrik „Aktuelles“

zugänglich. Ergänzend und außerhalb einer Rechtspflicht werden die Planunterlagen auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold eingestellt ([www.brdt.nrw.de](http://www.brdt.nrw.de), Rubrik Bekanntmachungen/Amtsblätter >Abwasser/Gewässer/Hochwasser). Verfahrensrechtlich maßgeblich ist allein die Auslegung in Herzebrock-Clarholz und Harsewinkel. Darauf, dass im Zweifelsfall der Inhalt der bei den beiden Kommunen ausliegenden Unterlagen maßgeblich ist, wird hingewiesen.

**Herausgeber:** Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz;  
**Druck:** Hausdruckerei Gemeinde Herzebrock-Clarholz; **Erscheinungsweise:** nach Bedarf (i. d. R. einmal im Monat) Das Amtsblatt liegt kostenlos im Bürgerservice des Rathauses aus. Es wird gegen eine im Voraus zu zahlende Jahresgebühr von 12,00 € nach Erscheinen zugesandt. Außerdem finden Sie das Amtsblatt unter [www.Herzebrock-Clarholz.de](http://www.Herzebrock-Clarholz.de) in der Rubrik Ortsrecht im Internet.

Jede/ Jeder, deren/ dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zum Ablauf des **13. Juli 2016** schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz

Stadt Harsewinkel, Münsterstraße 14, 33428 Harsewinkel

oder der

Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

Einwendungen gegen die Errichtung und den Betrieb der beiden geplanten Brunnen erheben. Die Schriftform kann gegenüber der Bezirksregierung Detmold durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten (siehe [www.bezreg-detmold.nrw.de/Kontakt/](http://www.bezreg-detmold.nrw.de/Kontakt/)). Darüber hinaus können Einwendungen nicht elektronisch (per Mail) erhoben oder übersandt werden

Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Tag des Eingangs, nicht das Datum des Poststempels. Nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) ausgeschlossen.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der befürchteten Beeinträchtigung hervorgehen. Zudem muss die Einwendung den Namen und die vollständige Anschrift der Einwenderin/ des Einwenders enthalten und unterschrieben sein. Bei der Beeinträchtigung von Grundeigentum sollten die katasteramtliche Bezeichnung der betroffenen Grundstücke (Gemarkung, Flur, Flurstücks-Nummer) angegeben werden.

Die Behörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 67 Abs. 2 VwVfG NRW). Findet ein Erörterungstermin statt, ergeht zu dem Termin eine gesonderte Ladung. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines/ einer Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn/ sie verhandelt werden.

Gemeinde Herzebrock-Clarholz, den 12. Mai 2016

Bürgermeister  
Marco Diethelm